STADT STRAUBING

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025 • Nummer 39 Donnerstag, 18. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungstermine Seite 411

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Antrag des Freistaats Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich Schanzlweg in 94315 Straubing Seite 414

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „An der Wittelsbacherstraße“ (Nr. 239) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Seite 417

Vergabeverfahren Seite 420

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr Seite 421

Standesamtliche Nachrichten Seite 423

Herausgeber:
Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters
Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Antrag des Freistaats Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich Schanzlweg in 94315 Straubing

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, beabsichtigt den Bau von technischen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Schanzlweg in 94315 Straubing, die künftig Schutz vor einem Hochwasser bieten sollen, welches statistisch etwa alle hundert Jahre einmal auftritt (HW100).

Durch die Maßnahme werden entlang des Allachbachs und des Seglbachs die tieferliegenden Bebauungen sowie die Infrastruktur (Straßen, Abwasserbauwerke) im Bereich des Schanzlweges, des Pröllerweges und des Johann-Göls-Weges in der Stadt Straubing geschützt.

Das Vorhaben steht gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG dem Gewässerausbau gleich. Es wird ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 72 bis 78 BayVwVfG durchgeführt.

Die Stadt Straubing als zuständige untere Wasserrechtsbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Straubing keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

a) Merkmale und Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Natura 2000-Gebieten, nämlich dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen" und dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen". Weiterhin befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens auch mehrere Flächen, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind.

Zudem tangiert das Vorhaben auch einen im Vorhabensbereich vorhandenen Deponiekörper und befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Stadt Straubing (vgl. hierzu Verordnung der Stadt Straubing über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Stadt Straubing vom 18.02.2016 in der derzeit gültigen Fassung)

b) Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Nähe des Vorhabens zu Natura 2000-Gebieten und Biotopflächen könnten Beeinträchtigungen ausgehend von den Baumaßnahmen entstehen.

Als Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und Biotopflächen zu erwarten sind. Durch festgesetzte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden nachteilige Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und Biotopflächen ausgeschlossen. In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung konnte die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Ebenso konnte in der durchgeführten artenschutzrechtlichen Abschätzung die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung ausgeschlossen werden. Diese beiden Faktoren deuten darauf hin, dass keine Beeinträchtigungen für naturschutzrelevante Flächen und Gebiete ausgelöst werden. Auch aus Sicht des Fachlichen Naturschutzes kann das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden.

Von den zuständigen Fachstellen wurde in deponiefachlicher sowie -rechtlicher Hinsicht mitgeteilt, dass aufgrund der Betroffenheit des Randbereichs des Deponiekörpers keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Nach deponiefachlicher Maßgabe handelt es sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben um eine nicht wesentliche Änderung des Deponiekörpers. Durch festgesetzte Auflagen wird die Unversehrtheit des Deponiekörpers weiterhin gewährleistet.

Zudem berücksichtigt die Planung für das Vorhaben alle relevanten wasserwirtschaftlichen Grundsätze und bewirkt keine wesentliche Verschlechterung der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Gewässer. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter sowie auf Dritte werden vermieden bzw. in ausreichendem Umfang ausgeglichen. In einer Gesamtbetrachtung sind leichte Verbesserungen gegenüber dem Bestand zu erwarten, insbesondere hinsichtlich der Durchgängigkeit sowie der Wasserqualität. Die Gewässerunterhaltung wird durch das Vorhaben nicht mehr erschwert, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt und die Hochwasserneutralität des Vorhabens bestätigt werden.

Die Flächeninanspruchnahme wird soweit als möglich auf ein Minimum reduziert und liegt weit unter den anzunehmenden Erheblichkeitsschwellen. Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Auch hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse auszuschließen.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers und der Vorgaben der beteiligten Behörden sind erhebliche Umweltauswirkungen auch auf andere Schutzgüter offensichtlich ausgeschlossen. Bei dem Vorhaben Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich Schanzlweg sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt daher.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Referat 5 – Recht und Umwelt, Umwelt- und Naturschutz, Informationen der Dienststelle) einzusehen.

Nähere Informationen können beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 1, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 944 82190, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 17:00 Uhr), eingeholt werden.
Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Straubing, 10.09.2025
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister